

Hausierverbot und des Verbotes, im Kleinreisendenverkehr Uhren zu verkaufen. Hiergegen wurde bei den Behörden Einspruch erhoben. Und um schon jetzt wirksam gegen diesen Unfug vorzugehen, hat die Sektion Graubünden an alle in Betracht kommenden Hotels geschrieben, daß sämtliche Geschäftsreisende auf die Automaten aufmerksam gemacht werden und an andere Hotels ohne Automaten verwiesen werden, wenn die Automaten nicht innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt werden. (VI 1/2765)

Wann wird ein Handwerk „hauptsächlich“ und wann wird es in „wesentlichem Umfange“ betrieben?

Über diese Begriffe sind sehr viele Zweifelsfragen aufgetreten. Bekanntlich gehört ein Handwerker nach § 8 der Ersten Handwerker-Verordnung einer Innung an, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist. Nun kann ein Handwerker neben seinem eigentlichen Handwerk auch andere Handwerke ausüben. Dieser Fall ist häufiger, als man anzunehmen geneigt ist. So haben wir eine Reihe Uhrmacher, namentlich in den Klein- und Mittelstädten, die neben dem Uhrmacherhandwerk das Optikerhandwerk oder das Mechanikerhandwerk betreiben. Wird nun aber neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk noch ein anderes Handwerk „in wesentlichem Umfange“ betrieben, so gehört der Handwerker auch der Innung an, die für dieses Handwerk errichtet ist. Aus dieser Bestimmung sind nun eine Reihe von Zweifelsfragen aufgetaucht, die jetzt durch eine Auskunft des Reichsstandes des Deutschen Handwerks im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium geklärt worden sind.

Bei der Entscheidung, welcher Beruf der Hauptberuf ist, kommt es nicht darauf an, welches Handwerk der Betriebsinhaber ehemals erlernt oder früher einmal ausgeübt hat. Maßgebend ist in erster Linie die jeweils in dem einzelnen ausgeübten Handwerkszweige aufgewendete Arbeitszeit. In zweiter Linie kommt in Betracht die Zahl der in den einzelnen Handwerkszweigen Beschäftigten. Die Umsatzziffern in den einzelnen Handwerken können nur ergänzend als Maßstab herangezogen werden. Damit ist eine wertvolle Klärung erfolgt, weil man vielfach gerade den Umsatz in erster Linie für die Entscheidung, was ein Hauptberuf ist, herangezogen hatte. Wir halten es durchaus für richtig, daß in erster Linie die Arbeitszeit zugrunde gelegt wird, denn daraus geht am deutlichsten die Inanspruchnahme des Hauptberufes für den Betriebsinhaber hervor.

In wesentlichem Umfange wird ein Handwerk im Nebenberufe immer dann ausgeübt, wenn in diesem Nebenhandwerk Gesellen beschäftigt oder Lehrlinge ausgebildet werden. Ferner liegt eine Ausübung des Nebenberufes „in wesentlichem Umfange“ vor, wenn sie nicht in vereinzelt Fällen, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgt und auch als regelmäßige Ausübung beabsichtigt ist. Diese Regelmäßigkeit in der Ausübung des Nebenberufes wird dann als erwiesen angesehen, wenn die Ausübung des Nebenberufes auf Firmenschildern, auf Rechnungsformularen, in Zeitungsanzeigen oder in sonstiger Weise allgemein bekanntgemacht wurde.

In allen diesen Fällen gehört der Betriebsinhaber auch der Innung seines Nebenberufes an. Er zahlt allerdings nur seine Beiträge an die Innung seines Hauptberufes. Die Zugehörigkeit zu der Innung des Nebenhandwerks ist schon deshalb wichtig und begründet, damit die Innung des Nebenberufes die Möglichkeit hat, auf ihn einzuwirken in bezug auf Gehilfen- und Lehrlingshaltung und auf Beachtung der für die Ausübung des Handwerks gegebenen Richtlinien der Innung. (VI 1/2764)

Einhaltung der Arbeitszeit

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über die soziale Ehrengerichtbarkeit sind bekanntlich Verstöße gegen die Arbeitszeitbestimmungen, abgesehen von ihrer strafrechtlichen Verfolgung, auch von den sozialen Ehrengerichten mit entsprechenden Strafen belegt worden. In einem Urteil vom 27. Februar 1935 hat das soziale Ehrengericht für den Treuhänderbezirk Brandenburg den Umfang der Verantwortung des Betriebsführers näher abgegrenzt. Das Ehrengericht stellt zunächst fest, daß grundsätzlich für alle Verstöße gegen die Arbeitszeitbestimmungen der Betriebsführer haftbar zu machen sei. Eine Ausnahme könne nur dann gemacht werden, wenn der Betriebsführer die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen einem Stellvertreter übertragen habe, der aber mit besonderer Sorgfalt ausgewählt sein muß. Auch bei der Bestellung eines Stellvertreters ist es erforderlich, daß dieser von dem Betriebsführer ständig informiert und auch in gewissem Umfange überwacht wird. Anderenfalls kann durch die Bestellung eines Stellvertreters die Verantwortlichkeit des Betriebsführers nicht aufgehoben werden.

In dem Urteil wird ferner festgestellt, daß Überschreitungen der Arbeitszeit auch dann unzulässig bleiben, wenn sie etwa im Einvernehmen mit den Gefolgschaftsangehörigen vorkommen. Auch wenn die Gefolgschaftsangehörigen von sich aus die gesetzlich zulässige Arbeitszeit überschreiten, so muß der Betriebs-

führer in jedem Falle dafür sorgen, daß derartige Überschreitungen nicht vorkommen können. Das Ehrengericht betont, daß der Betriebsführer unter allen Umständen in der Lage sein müsse, seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, und es deshalb nicht angehe, die Verantwortlichkeit in diesen Fragen auf die Gefolgschaftsmitglieder abzuwälzen. (VI 1/2759)

Allgold und Wareneingangsbuch

Der Reichsminister der Finanzen hat entschieden, daß Ankäufe von Allgold auch dann in das Wareneingangsbuch einzutragen sind, wenn die Lieferer des Allgoldes Privatpersonen sind. Ferner steht der Reichsminister auf dem Standpunkt, daß auch Gegenstände, die kommissionsweise auf Lager genommen werden, ebenfalls in das Wareneingangsbuch eingetragen werden müssen. (VI 1/2735)

Und was sagt die Presse?

Unsere Prüfungsfahrt für die öffentlichen Uhren zieht immer noch ihre Kreise durch die auswärtige Presse. Wie wir hörten, ist sogar im „Manchester Guardian“ diese Fahrt erwähnt. — Die „Frankfurter Zeitung“ bringt in ihrer „Laterna magica Berolinensis“ eine lange Abhandlung über die Uhrmacher und Philosophen. — Der „Kladderadatsch“ entnimmt aus dem Ergebnis unserer Prüfungsfahrt, daß die Berliner in der Mehrzahl ihrer Zeit vorausseilen (da die meisten Uhren voringen). — In der „Wilhelmshavener Zeitung“ ist in einem Berliner Brief von Henning Randers „Das Uhren-Examen“ ausführlich beleuchtet. — Der „Lokalanzeiger“ bringt in seiner Bilderbeilage „Weiße Welt“ drei nette Bilder von alter Handwerkskunst im Schwarzwald. Gerade werden Uhrgehäuse kunstvoll mit Schnitzereien versehen. — Bruno H. Bürgel plaudert im „Hannoverschen Kurier“ über „Zeit muß man haben.“ — Das „Berliner Tageblatt“ gibt eine interessante Anweisung zum Selbstbau von Sonnenuhren. — „Was die Glocke geschlagen hat“, das ist die Überschrift eines Aufsatzes von John Fuhlberg-Horst in der „Woche“. Leonardo da Vincis Weckuhr wird erwähnt, die Glycerinuhr, Radium und Zeitmessung, und zum Schluß wird die Quarzuhr als genaueste Uhr beschrieben. — Ebenfalls die Quarzuhr ist in dem „Pirnaer Anzeiger“ als Präzisionsuhr beschrieben, nachdem die Taschenuhr in ihrer Entwicklung kurz gestreift war. — Ein Uhrwerk aus Zigarrenkistenholz hat ein 76-jähriger namens Haß in Gielow erbaut. — Die „Kreuzzeitung“ bringt einen größeren Aufsatz über die von uns schon erwähnte Rundfunk-Reportage über die klingende Werkstatt. (VI 1/2736)

Taschenuhrprüfung

Bei dem Fünften Taschenuhr-Wettbewerb der Deutschen Seewarte in Hamburg wurden zwei Taschenuhren besonders ausgezeichnet, die in der Deutschen Uhrmacherschule, Glashütte (Sa.), angefertigt worden sind. In der Sonderklasse wurde eine Uhr (Hersteller E. Beutler, Feinsteller A. Helwig) mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Sie erreichte die Gütezahl 5,05 (gleich $12\frac{1}{2}\%$ der erlaubten Abweichung). Vielleicht noch erfreulicher als dieses schöne Ergebnis ist das andere, daß eine normale Taschenuhr, die in der Klasse II angemeldet war (Hersteller H. Eberhardt, Feinsteller A. Helwig), die Gütezahl 18,22 (das ist 14% der erlaubten Abweichung) erreichte. Diese Uhr, die nach den Angaben der Seewarte in fast allen Werten die Grenze der Sonderklasse oder der I. Klasse erreichte, wurde ebenfalls mit einem Preis ausgezeichnet. Auch die anderen von der Deutschen Uhrmacherschule eingesandten Uhren bestanden die Prüfung, zum Teil mit bemerkenswertem Erfolge. (VI 1/2739)

Arbeitstagung der Landeshandwerksmeister in Überlingen

Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt hatte eine mehrtägige Arbeitssitzung der Landeshandwerksmeister einberufen, die den Zweck hatte, die führenden Männer des Handwerks mit den grundsätzlichen und aktuellen Problemen vertraut zu machen, wie sie sich aus der bisherigen Arbeit des Reichsstandes des Deutschen Handwerks ergeben haben.

Zu Beginn der Tagung nahm der Reichshandwerksmeister grundsätzlich zur Frage der Menschen- und Wirtschaftsführung im Handwerk Stellung. Dabei bekannte er sich zu der Zielsetzung, wie sie der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, in Gemeinschaft mit dem Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht erstrebt, und betonte, daß über den Weg der Personalunion die erste Wegstrecke zu einer einheitlichen Organisation zurückgelegt werden solle.

Dann behandelte der Organisationsleiter des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, Dr. Spitz, die künftige Regelung der Beitragsfrage im Handwerk. Wichtig ist an der geplanten Neuordnung, daß auf die einzelnen Betriebe Rücksicht genommen wird und daß eine gerechte und soziale Abstufung vorgenommen werden soll. Gleichzeitig wird die Vielheit der bisherigen Beiträge durch einen Einheitsbeitrag abgelöst, der sich aus einem Grundbeitrag und einem zusätzlichen Beitrag nach dem Umsatz zusammensetzt.